

Bundesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e.V.
Deutscher Caritasverband (DCV) e.V.
(Hg.)

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG

Gesetzestext mit gekennzeichneten
Änderungen inkl. KKG, Einleitung und
Stellungnahmen

Stand: 3. Juni 2021

Bundesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e. V.
Deutscher Caritasverband (DCV) e. V.
(Hg.)

SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
nach der Reform durch das KJSG
Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen inkl. KKG,
Einleitung und Stellungnahmen

Stand: 3. Juni 2021

Bundesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e. V.
Deutscher Caritasverband (DCV) e. V.
(Hg.)

SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
nach der Reform durch das KJSG

Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen inkl. KKG,
Einleitung und Stellungnahmen

Stand: 3. Juni 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2021, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Redaktion: Prof. Dr. Jürgen Winkler, Katholische Hochschule Freiburg

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

ISBN: 978-3-7841-3394-2

Inhalt

| | |
|--|------------|
| Vorwort | 7 |
| I. Einleitung – Eine neue Epoche der Kinder- und Jugendhilfe | 9 |
| II. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe | 23 |
| Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) ¹ , mit gekennzeichneten Änderungen durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) | |
| III. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) | 111 |
| in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), mit gekennzeichneten Änderungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) | |
| IV. Stellungnahmen..... | 114 |

¹ Die Änderungen durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, (BGBl. I S. 882) die zum 1.1.2023 in Kraft treten, sowie durch Artikel 36 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 19.12.2019 (BGBl. I S. 1948), die zum 1.1.2024 in Kraft treten, sind im vorliegenden Text nicht berücksichtigt.

Vorwort

Der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 dem vom Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)) zugestimmt. Wir begrüßen sehr, dass in dem neuen Gesetz der sozialpädagogische Kerngedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten bleibt Kinder zu schützen und zu stärken und die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Adressatinnen und Adressaten ausgebaut werden.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, für alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an gute Startbedingungen und gleiche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen. Dabei sind uns in der christlich orientierten Kinder- und Jugendhilfe die unterschiedlichen Lebensentwürfe in Bezug auf religiöse, kulturelle und sexuelle Orientierung als Vielfalt und Pluralität von Lebensstilen vertraut. Wir machen keinen Unterschied, weisen Diskriminierung und Rassismus zurück und stehen an der Seite der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die wir Sorge tragen. Erziehung, Betreuung und Bildung, Beziehungen und Bindungen sind entscheidende Schlüssel für gelingende Entwicklungs- und Bildungsbiographien. Diese Offenheit garantiert das neue KJSG.

Die vielfältigen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von Kitas über Jugendarbeit, Angeboten an Schulen, Beratung für verschiedene Lebensbereiche bis hin zu stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bilden eine wichtige Infrastruktur für das Aufwachsen junger Menschen. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, ist diese Infrastruktur lokal durch Träger*innen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe organisiert und kann so flexibel unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten und Herausforderungen gestaltet werden.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen auf soziale Ungleichheiten reagieren und lokal unterschiedliche Bedarfslagen bei der Kinder- und Jugendhilfeplanung wahrnehmen und berücksichtigen. In ländlichen Räumen stellt dies eine besondere Herausforderung dar, weil die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sich oft nicht auf die jeweilige Wohnort-Gemeinde beschränken und dadurch stärker in Gefahr sind, aus dem Blickfeld der Kommunalpolitik zu geraten. Die Ausweitung von Lebens- und Erfahrungswelten über den eigenen Wohnort hinaus betrifft jedoch nicht nur Kinder und Jugendliche in ländlichen Räumen. Gerade in unserer von Globalisierung und europäischer Verflechtung geprägten Welt ist es wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich deutlich zu ihrer Aufgabe bekennt, jungen Menschen den Blick über den eigenen Tellerrand zu ermöglichen, indem sie europäische bzw. internationale sowie interkulturelle und interreligiöse Erfahrungen fördert.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen der Vielfalt ihrer Adressat*innen gerecht werden und allen jungen Menschen Teilhabe eröffnen. Dabei nimmt die Kinder- und Jugendhilfe die zielgruppenspezifische Ausrichtung ihrer Angebote sowie auch die Gestaltung der Übergänge zwischen verschiedenen Leistungssystemen konsequent in den Blick. Kooperation und Vernetzung der vielfältigen Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit anderen Leistungsträger*innen sind zentrale Bestandteile einer ganzheitlichen Förderung und Unterstützung der Adressat*innen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist schon seit langem auf dem Weg zur Inklusion, ist dabei aber oft an Systemgrenzen gestoßen. Durch die Öffnung des SGB VIII entstehen neue Entwicklungsräume, die es anzunehmen gilt und an denen wir uns beteiligen. Ziel dieses Prozesses ist es, Barrieren für gemeinsame

Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder zu erkennen und abzubauen. Dazu braucht die Kinder- und Jugendhilfe Mitarbeitende, die bunt und vielfältig und stark sich gegenseitig Kompetenzen vermitteln und in multiprofessionellen Teams arbeiten. Inklusion ist nicht nur eine Frage von Strukturen, sondern tangiert gleichermaßen professionelle Haltungen. Die kritische Reflexion des eigenen Handelns muss deshalb selbstverständlicher Bestandteil der fachlichen Professionalität und integraler Bestandteil der Arbeitsplatzgestaltung sein.

Ein gelingendes Aufwachsen aller jungen Menschen einer Gesellschaft, die sich im ökologischen und sozialen Umbruch befindet, ist ohne die katholischen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der Caritas nicht vorstellbar. Sie trägt dazu bei, dass soziale Benachteiligungen nicht zu einem Rucksack werden, den junge Menschen ein Leben lang tragen müssen. Vielmehr setzt sie ein Segel für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien, das hoffnungsvoll in die Zukunft trägt und zu gelingenden Lebensentwürfen beiträgt.

Wir hoffen, dass diese Ziele und Anforderungen mit dem neuen KJSG umgesetzt werden können. Mit dem neuen Gesetz nehmen wir all diese Aufgaben an – wollen dazu beitragen eine nachhaltige, ökologische und inklusive Infrastruktur in der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen. Das neue Gesetz bietet neue Chancen, die wir ergreifen wollen, um mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien unsere Lebenswelt zu gestalten. Diese Herausforderung nehmen wir an.

Karin Kramer
Referatsleiterin DCV

Stephan Hiller
Geschäftsführer BVkE

I. Einleitung – Eine neue Epoche der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) beginnt eine neue Epoche in der Kinder- und Jugendhilfe. Vorausgegangen war der bis dato einmalige Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“, bei welchem zu unterschiedlichen Themenkomplexen Expert*innen aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Praxis Positionen entwickelten und Empfehlungen für die zukünftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiteten. Durch die breite Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie den Ländern und Kommunen konnte der Dialogprozess eine solide Grundlage für die Entwicklung einer zukunftsfähigen und innovativen Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Der Prozess wurde von der Fachöffentlichkeit und auch von BVKe und Caritas, die sich mit Konzeptvorschlägen und Stellungnahmen intensiv beteiligt haben, als sehr positiv bewertet. Positiv ist auch die wissenschaftliche Begleitung des gesamten Prozesses durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz (IKJ), das die Debatten mit umfangreicher wissenschaftlicher Expertise bereichert hat.

Durch das Scheitern der ersten Reformbemühungen im Jahr 2017 wurde durch das BMFSJ der beschriebene breite Dialogprozess angestoßen. Unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit durch Online-Konsultationen identifizierten die Beteiligten des Dialogprozesses schließlich in fünf Bereichen Änderungsbedarfe: (1) *Inklusion und Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen*, (2) *Stärkung von jungen Menschen, die außerhalb der eigenen Familie aufwachsen*, (3) *mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien* (4) *Mehr Prävention vor Ort*, (5) *Kinder- und Jugendschutz*.¹

Der sich daran anschließende Gesetzgebungsprozess mündete in dem nun vorliegenden Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Der Gesetzgeber stellt mit dem Artikelgesetz in den fünf genannten Schwerpunktfeldern wesentliche Weichen für eine zukunftsfähige und subjektorientierte Kinder- und Jugendhilfe: Grundlegend ist dabei die Umsetzung der „Inklusiven Lösung“, die sich bis 2028 in drei Stufen und zwei Phasen vollzieht.

Betrachtet man das gesamte Gesetzesvorhaben wird deutlich, dass es bei der Implementierung des inklusiven Paradigmas in der Kinder- und Jugendhilfe um weitaus mehr geht als nur um die Frage der sozialrechtlichen Zuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderungen, sondern in allen Feldern eine Perspektivweitung eingeleitet wird. Das Gesetz „impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden. Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.“ (Bundesregierung 2020, S. 2).

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen benannt, in einen größeren Kontext gestellt und in ihrer Relevanz und Wirkung für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe bewertet.

¹ Mehr zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>.

1. Inklusion und Hilfen aus einer Hand – Umsetzung in drei Stufen

Bei der „inkluisiven Lösung“, welche das vorliegende Gesetz für das Jahr 2028 in Aussicht stellt, geht es in den öffentlichen Diskussionen zunächst stets um die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

Obwohl die Debatten um eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderungen – schon seit der Einführung des SGB VIII geführt werden, scheint die Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zu einem inklusiven Leistungssystem noch immer ganz am Anfang zu stehen. Einige der zentralen Weichenstellungen wurden bereits vorgenommen, etwa mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1990, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Jahr 2009, dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung oder dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz.

1.1 Ein Recht auf Inklusion

Junge Menschen und ihre Familien haben ein Recht auf Inklusion und damit auf eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe. Dieses Recht geht nicht nur aus den oben genannten UN-Konventionen und dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hervor. Es lässt sich auch aus dem Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 6 GG) und sozialgesetzlichen Verpflichtungen (§ 1 SGB VIII, § 1 SGB IX) ableiten (vgl. Schönecker et al. 2021, S. 9f.).

Inklusion bedeutet somit das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlichster Bedarfe, die aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen. Diesen sollte in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd entsprochen werden, um die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Den Kinderschutz als Maxime gilt es Gefahren für ein gelingendes Heranwachsen abzuwehren, gleichzeitig aber die Eltern und Personensorgeberechtigten in den Prozess mit einzubeziehen.

Als fachliche Haltung formuliert Inklusion kein Entweder-oder, sondern dient als kritisches Korrektiv, um die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse von Hilfeadressatinnen und -adressaten in vielfältigen Lebenskontexten wahr- und ernstnehmen zu können (Kieslinger/Hollweg 2021, S. 15).

Die Grundlage für die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe findet im vorliegenden Gesetz bereits in der Zielbestimmung in § 1 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine Ergänzung, welche die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet junge Menschen so zu fördern, dass sie „entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt [zu] interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben [zu] können.“

Die Wahrnehmung der daraus resultierenden staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabe, Teilhabebarrrieren junger Menschen abzubauen, und zwar unabhängig davon, vor welchem Hintergrund es zu Exklusionserfahrungen kommt (vgl. Schönecker et al. 2021, S. 15) wird damit zu einer Grundkonstante der Kinder- und Jugendhilfe. Soziale Ausgrenzungsprozesse sind mehrdimensional und können durch unterschiedlichste Formen von Diskriminierung die Teilhabemöglichkeiten junger Menschen einschränken. Auch durch die bis dato bestehende Zuständigkeitsspaltung zwischen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung im SGB IX und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung im SGB VIII kommt es immer wieder zu einer strukturellen Benachteiligung bestimmter Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien.

Die Umsetzung dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber in drei Stufen vorgesehen. Die erste Stufe, sieht ab dem Inkrafttreten des KJSG eine Verankerung des inklusiven Gedankens in

der Kinder- und Jugendhilfe vor und nimmt an einigen Punkten Schnittstellenbereinigungen vor. In der zweiten Stufe werden ab dem Jahr 2024 Verfahrenslots*innen eingeführt, um schließlich mit der dritten Stufe ab dem Jahr 2028 die sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen.

1.2 Verfahrenslots*innen und weitreichende Koordinationsfunktionen des Jugendamtes

Durch den dreistufigen Fahrplan für die Hilfen aus einer Hand will das Gesetz „den fachlich seit langem geforderten Prozess zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Gang“ (zu Bundesdrucksache 319/21) setzen. Das Ziel stellt die oben ausgeführte Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dabei wird in der ersten Stufe, mit Inkrafttreten des KJSG, eine Schnittstellenbereinigung vorgenommen, welche es beispielsweise ermöglicht, dass Übergänge zwischen Jugendhilfe und anderen Sozialleistungsträgern besser geregelt werden (beispielsweise in § 36 Abs. 3, in welchem die Feststellung von Bedarfen in im Rahmen des Hilfeplanprozesses konkretisiert wird).

In einem weiteren Schritt wird ab dem 1. Januar 2024 der § 10b SGB VIII in Kraft treten, der den Einsatz von Verfahrenslots*innen vorsieht, die in den Jugendämtern angesiedelt sein werden. Deren Aufgabe definiert sich in der Form, dass sie Eltern und junge Menschen in Fragen des Leistungsanspruchs an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe beraten und ihnen Hilfestellung im Antragsverfahren geben. Dadurch, dass die Aufgaben der Verfahrenslots*innen weit über die Beratung hinausgehen und auch auf das Gewähren einer Hilfe abzielen, können hier Rollenkonflikte entstehen, welche gut in der Praxis begleitet werden müssen: So darf nicht aufgrund ökonomischer Sachzwänge das Übermaßverbot gebrochen oder das Wunsch- und Wahlrecht beschnitten werden (vgl. Kepert 2021). Die Möglichkeit, Verfahrenslots*innen bereits vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin einzusetzen (vgl. § 107 SGB VIII Abs. 1) gibt den Jugendämtern ab sofort einen Spielraum, sich auf diese Herausforderungen vorzubereiten und gemeinsam mit Trägern der Eingliederungshilfen und der Kinder- und Jugendhilfe innovative Lösungen zu schaffen.

Eine weitere koordinationsintensive Rolle erhält das Jugendamt durch den § 36b SGB VIII. Dieser schreibt zum einen die Einbindung von Sozialleistungsträgern in den Hilfeplanprozess fest, um eine Sicherstellung der nahtlosen Hilfebringung bei Zuständigkeitsübergängen zu gewährleisten. § 36b Abs. 2 SGB VIII sieht außerdem spezifische Regelungen vor, wenn der Zuständigkeitsübergang einen Rehabilitationsträger nach § 99 SGB IX betrifft. Dieser muss ein Jahr vor dem perspektivischen Wechsel einbezogen werden, wobei ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX obligatorisch ist.

Der Umsetzungsprozess wird durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet und soll im Jahr 2024 durch eine prospektive Gesetzesevaluation die Weiterentwicklung des SGB VIII in der Form vorantreiben, dass mit dem Inkrafttreten der 3. Stufe des vorgelegten Planes die vorrangige Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt (vgl. § 10 SGB VIII). Bedingung für diesen Zuständigkeitsübergang ist die Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes im Jahr 2027.

1.3 Vertragsrecht

Entgeltvereinbarungen müssen zwingend leistungsgerecht sein. Trotz dieses unstrittigen Rechtsgrundsatzes sah § 77 SGB VIII nach bisheriger Rechtslage für ambulante Leistungen nur den Abschluss von Kostenvereinbarungen vor. Nach neuer Rechtslage sind neben einer Kosten- bzw. Entgeltvereinbarung auch Leistungsvereinbarungen und Vereinbarun-

gen zu „Qualitätsgrundsätzen bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen“ abzuschließen. Dies ist sehr sachgerecht. Nur auf Basis einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung lassen sich leistungsgerechte Entgelte vereinbaren.

Bereits 2009 hat das Modellprojekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ gezeigt, dass bei der Vereinbarung von Entgelten eine dritte Fachinstanz hilfreich wäre, die die Einhaltung von Qualitätsstandards auch absichert (vgl. Klein/Macsenaere 2009; Esser 2009). Auch in der Umsetzung des novellierten § 77 wäre eine solche Instanz anzuregen und deren Nutzen zu evaluieren.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden ferner die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung in § 77 S. 2 SGB VIII benannt.

1.4 Inklusion jetzt! – Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Weiterentwicklung des inklusiven Leistungsrechts wird mit dem Inkrafttreten des KJSG bereits fortgesetzt. Damit einher gehen eine erhebliche Ausweitung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Jugendamtes, was dort eine umfassende Expertise erforderlich macht.

In der Bewertung muss festgestellt werden, dass das Hilfeplanverfahren durch die Neuregelungen weiter an fachlicher Bedeutung gewinnt: Neben den genannten vorgenommenen Regelungen werden mit dem neu geschaffenen § 37c SGB VIII die Besonderheiten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien zusammengeführt. Auch Eltern deren Kinder sich in stationärer oder teilstationärer Unterbringung befinden, werden durch die Reform gestärkt, indem sie einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Allerdings bleibt die „rechtliche Stellung der Eltern und des Kindes hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens [...] schwach“ (Kepert 2020). Dies wird Gegenstand des weiteren Prozesses sein müssen, um die Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten von jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten weiter zu stärken.

1.5 Inklusive Jugendhilfeplanung

Ein Weiterer wichtiger Schritt zu Hilfen aus einer Hand und der Ermöglichung inklusiver Infrastrukturen sind die Änderungen bezüglich der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII. Dort werden als ausdrückliche Qualitätsmerkmale zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ genannt. In Verbindung mit der Jugendhilfeplanung in § 80, die ebenfalls die inklusive Ausrichtung des Leistungsangebots vorsieht, stehen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Planungsverantwortung, ein inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten.

2. Stärkung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Unter dieser Überschrift werden die Änderungsfelder (2) *Stärkung von jungen Menschen, die außerhalb der eigenen Familie aufwachsen* und (3) *mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien* zusammengefasst, da sich die Änderungen in diesen Feldern überschneiden bzw. sich gegenseitig bedingen. Kern der SGB VIII-Novellierung ist die Fokussierung des/der Hilfesuchenden als autonomes Subjekt.

Durch den Fokus des KJSG auf Beteiligung erhält die Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe weiteren Vorschub. Die Gesetzesbegründung betont ausdrücklich, dass Partizipation wesentlich für die Kinder- und Jugendhilfe ist (Bundestag Drucksache 19/26107). Durch das KJSG wird die Selbstbestimmung junger Menschen gestärkt und mit dem Hervorheben der mit dem Inklusionsparadigma einhergehenden Subjektstellung von jungen Menschen in § 1 unterstrichen und in § 8 Abs. 3 SGB VIII explizit durch das Recht auf unabhängige Beratung jenseits von Not- und Konfliktlagen ausgeführt.

Des Weiteren erhalten Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit in selbstorganisierten Zusammenschlüssen eine Vertretung zu schaffen (§ 4a SGB VIII). Die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe wird es zukünftig sein, auch diese Selbstvertretungen als dritte Partei neben den freien Trägern mit einzubeziehen, wenn es um die Lösung von Problemen im Gemeinwesen geht. Ebenfalls soll dadurch die Beteiligung innerhalb von Einrichtungen vorangebracht und unterstützt und auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit hingewirkt werden. Die Verpflichtung der professionellen Jugendhilfe, mit diesen Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten wird besonders in den Kommunen und der Jugendhilfeplanung von Bedeutung werden.

Neben dieser Form der Selbstvertretung erhalten junge Menschen, die außerhalb ihrer Familien leben, weitere Möglichkeiten, ihre Beschwerden anzubringen: So wird durch § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII das Vorhandensein interner und externer Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen Voraussetzung für die Betriebslaubnis. Auf öffentlicher Seite wird es zur Pflicht des Jugendamtes, für Pflegekinder Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten und diese transparent und wahrnehmbar zu gestalten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII). Im Bereich der Betriebslaubnis wurden weitere Voraussetzungen für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe eingeführt, welche die Zuverlässigkeit des Trägers wie auch das Vorhandensein von Gewaltschutzkonzepten vorsehen (näheres unter 3.).

2.1 Ombudsstellen

Die gesetzliche Normierung von Ombudsstellen, die unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind, spielt für die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Rolle. Das Thema der Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) war schon in der vergangenen Legislaturperiode von zentraler Bedeutung. Nun sollen die Länder sicherstellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII (Leistungen) an unabhängige Stellen wenden können. Das bestehende Netz der Ombudsstellen erhält damit eine gesetzliche Grundlage und soll in den kommenden Jahren zu einem Garanten, aber auch kritischer Reflexionsfläche fachlich-qualitativer Arbeit werden. Ob das gelingt und ob eine wirkliche Problembearbeitung, beispielsweise auch durch Revision der Hilfeausführungen der freien Träger als auch der Jugendamtsentscheidungen durch die Ombudsstellen erfolgt, sollte durch eine qualifizierte Evaluation überprüft werden.

2.2 Gemeinsame Wohnformen von Vater/Mutter und Kindern

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) werden dahingehend geändert, dass die Betreuung Leistungen umfasst, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Einrichtungen, die Vater-Mutter-Kind-Angebote vorhalten, leisten einen wichtigen Beitrag, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können und ein Aufwachsen ermöglicht wird (Winkelmann/Wittschorek 2021, S. 42f.). Abs. 2 regelt die Möglichkeit, mit der Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leis-

tungszweck dient. Dies ermöglicht die gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kind, die bisher ausschließlich als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich war.

2.3 Junge Volljährige – Beteiligung und Kostenheranziehung

Für die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wurde die bisherige Sollvorschrift dahingehend verändert, dass junge Volljährige geeignete notwendige Hilfen erhalten, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige nicht aus. In § 41a SGB VIII (Nachbetreuung) wird festgelegt, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Dieses wird im Hilfeplan festgelegt und dokumentiert sowie regelmäßig überprüft. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hierfür in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem oder der jungen Volljährigen aufnehmen.

Aus Sicht der Caritas und anderen Verbänden reichen diese Regelungen aber nicht aus und bleiben weit hinter den Forderungen, die in verschiedenen Verbänden und Fraktionen erarbeitet wurden, zurück, um dieser Zielgruppe eine gesellschaftliche Teilhabe ohne Diskriminierung zu garantieren.

In der weiteren Entwicklung bis ins Jahr 2028 wird es eine Aufgabe sein, die Selbstvertretungen für diese Zielgruppe zu stärken, um deren individuelle Ressourcen auszubauen z. B. in Form von Hilfsfonds in den Selbstvertretungen. Die Zuständigkeit bleibt bei der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der sozialpädagogischen Expertise. Träger und Einrichtungen müssen lernen die Kooperationsstrukturen transparent zu machen und mit den neuen gesetzlichen Regelungen eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, z. B. Begleitung und Beratung in notwendiger Menge zur Verfügung zu stellen. Es gilt bei den zu erwartenden Aushandlungsprozessen mit den verschiedenen Rechtskreisen, die jungen Erwachsenen kompetent und energisch zu vertreten, um deren Recht auf Weiterführung der Hilfen und Beteiligung umzusetzen.

Im Kontext der Kostenheranziehung werden im § 92 SGB VIII (Ausgestaltung) und § 94 SGB VIII (Umfang) unter anderem festgelegt, dass bei vollstationären Leistungen junge Menschen und Leistungsberechtigte 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Unberücksichtigt bleiben Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs, ehrenamtliche Tätigkeiten oder 150 Euro monatlich als Teil ihrer Ausbildungsvergütung. Kritik an der Regelung gibt es von unterschiedlichen Verbänden, wie der Caritas und dem CareLeaver e. V., da diese Regelung den notwendigen Vermögensaufbau eines Personenkreises verhindert, der in der Regel nicht auf familiäre Ressourcen zurückgreifen kann.

3. Prävention vor Ort

Sozialraumorientierung und der Ausbau der präventiven Strukturen vor Ort war im beschriebenen Dialogprozess als ein wichtiges Ziel formuliert worden. Auch aktuelle Forschung zeigt, wie sich präventive, niederschwellige Angebote als präventive Infrastruktur bewähren (IKJ 2021, S. 58).

Die SGB VIII Reform fokussiert dabei zwei Themen, die an verschiedenen Stellen im Gesetz ihren Niederschlag finden: So wird die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gestärkt, indem die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niederschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden (§ 16 Abs. 3 SGB VIII). Dieser Anspruch wird nochmals in der Betonung der Planungsver-

antwortung des öffentlichen Trägers unterstrichen, der im Rahmen der Jugendhilfeplanung geeignete Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung niederschwelliger Hilfen ergreifen soll (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

Eine weitere Änderung, um im Kontext schulbezogener Jugendhilfe mehr Rechtssicherheit zu bekommen, ist die Einführung des § 13a, welcher den Bereich der Schulsozialarbeit eigens normiert. Allerdings wird die Ausgestaltung der einzelnen Angebote und Leistungen den einzelnen Ländern überlassen.

Für die weitere Entwicklung von Angeboten im Sozialraum wird es wichtig sein, auf den „umfangreichen [...] Erfahrungs- und Wissensschatz“ (IKJ, 2021, 61) der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zurückzugreifen, um auch die Beteiligung von jungen Menschen und deren Familien auszubauen und zu stärken.

4. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ist laut Statistiken das zweite Jahr in Folge um 10 % im Vergleich zum Vorjahr auf einen neuen Höchststand angestiegen. Bundesweit hatten die Jugendämter 2019 über 173.000 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung geprüft, 15.800 mehr als im Vorjahr (Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019). Die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes wurde im Vorfeld der Reform breit diskutiert und war Gegenstand kontroverser Diskussionen.² Die getroffenen Regelungen sind ein Kompromiss, der in der weiteren Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen weiterentwickelt werden muss.

4.1 Zusammenarbeit an kritischen Schnittstellen

Grundvoraussetzung für ein Gelingen des Schutzauftrags ist eine gute Kooperation der verschiedenen Akteure, welche dem Kinderschutz verpflichtet sind (siehe auch Kindler et al. 2020, S. 19). Defizite beim Austausch von Informationen und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure stellen nach fachlicher Einschätzung das wohl am häufigsten identifizierte Problem bei einer rückblickenden Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle dar.

Im Bereich der Zusammenarbeit an Schnittstellen wurden durch die Änderungen des KJSG verschiedene Nachschärfungen vorgenommen. Als eine zentrale Schnittstelle steht dabei die Zusammenarbeit von sogenannten Berufsgeheimnisträger*innen und dem Jugendamt im Fokus.

Die in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie §§ 4, 5 KKG enthaltenen Neuregelungen werden durch eine Stärkung des Informationsaustausches zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen. Teilweise stellen diese Neuregelungen allerdings nur bestehende Rechtspraxis fest. So war auch nach bisheriger Rechtslage eine Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Trägern in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII möglich. Mit der Neuregelung in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII wird dies deklaratorisch klargestellt. Eine wichtige Neuregelung ist in § 4 Abs. 4 KKG enthalten. Danach soll das Jugendamt einer meldenden Berufsgeheimnisträgerin oder einem Berufsgeheimnisträger zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Mit der Neuregelung besteht nun eine Befugnis zu einer entsprechenden Datenübermittlung durch das

² Siehe die öffentliche Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 22. Februar 2021, <https://www.bundestag.de/familie?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaG12LzlwMjEva3cwOC1wYS1mYW1pb-GlILXN0YWVya3Vz3NnZXNidHotODIwNTUw&mod=mod539378>

Jugendamt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 4 Abs. 4 KKG. Dies wird durch eine Neuregelung in § 64 Abs. 4 SGB VIII klargestellt.

Mittels einer im Gesetzgebungsprozess zunächst intendierten Neuregelung in § 4 KKG sollten auch die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträgerinnen und -träger nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 KKG klarer und eindeutiger gefasst werden. Nach Widerstand im Gesetzgebungsverfahren ist diese klarstellende Regelung aufgegeben worden. Nach neuer Rechtslage besteht für Berufsheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GG mit der Neuregelung in § 4 Abs. 3 S. 3 KKG eine sogenannte *lex specialis*: Während für alle anderen Berufsheimnisträgerinnen und -träger die Pflicht zur vorrangigen Klärung der Situation mit den Kindern oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten besteht, dürfen Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Eine sehr wichtige Regelung ist mit § 5 KKG zur Datenübermittlung von der Justiz an die Jugendämter erfolgt. In der Verwaltungspraxis wird von Jugendämtern bemängelt, dass Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte gelegentlich zu spät kommen. Diesbezüglich ist zu betonen, dass die Annahme einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII keine strafrechtliche Anklageerhebung oder Verurteilung voraussetzt. Im Kindeschutzverfahren der Jugendhilfe geht es entsprechend der präventiven, auf die Vermeidung eines künftigen Schadenseintritts gerichteten und somit vom Zweck des Strafverfahrens abweichenden Zielsetzung um eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung mittels einer Risikoeinschätzung. Diese Entscheidung kann auf Grundlage von – im Vergleich zu einem Strafverfahren – deutlich niederschwelligeren Hinweisen und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung getroffen werden. Objektive Tatsachen, welche die Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen oder gar gebieten, können daher weit unterhalb der Schwelle einer strafrechtlichen Anklageerhebung oder Verurteilung vorliegen. Um möglichst effektiv die Aufgabe des Kinderschutzes wahrnehmen zu können, ist die Jugendhilfe daher auf eine möglichst frühzeitige Erkenntnisgewinnung auch aus Strafverfahren angewiesen. Ausdrücklich soll in § 5 KKG eine „unverzügliche“ Übermittlung geregelt werden.

Die mit dem KJSG erfolgten Neuregelungen zum Kinderschutz im engeren Sinne greifen aber zu kurz. Dringend notwendige Neuregelungen werden mit dem KJSG nicht aufgegriffen. § 8a SGB VIII sieht eine Verpflichtung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor, sobald dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Das Verfahren hängt also zunächst davon ab, ob die Anhaltspunkte, welche bekannt werden, als „gewichtig“ eingestuft werden. Ferner müssen sich die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung beziehen. Es stellt eine nicht unerhebliche Schwachstelle im System des deutschen Kinderschutzes dar, dass für diese unbestimmten Rechtsbegriffe im SGB VIII keine Legaldefinitionen enthalten sind. Es ist zu betonen, dass es in der Praxis bisher nicht gelungen ist, den unbestimmten Rechtsbegriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“ gut greifbar zu machen. So existieren in der Verwaltungspraxis der Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe „teilweise erheblich divergierende Merkmalslisten.“³ Aus diesem Grunde bestehen in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bei der

3 Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 8a Rn. 17: „Keine (gemeint ist: der Merkmalslisten nach § 8a) scheint auf Basis von Forschungsergebnissen oder Praxiserprobungen erstellt zu sein, ihre Validität ist zweifelhaft“ unter Bezugnahme auf Kindler/Lillig.

Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Anknüpfungstatsache um „gewichtige Anhaltspunkte“ handelt. Daher variieren die Häufigkeit sowie die Ergebnisse von § 8a SGB VIII Verfahren zwischen den Jugendämtern stark (vgl. Kommission Kinderschutz 2020, S. 6). Mangels gesetzlicher Legaldefinition oder gesetzlicher Regelbeispiele zum Gefahrenbegriff im SGB VIII muss auch der Gefahrenbegriff durch Auslegung ermittelt werden. Was unter einer Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu verstehen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht hinreichend geklärt. (ausführlich dazu Kepert 2018, § 42 Rn. 25). Auch zum Gefahrenbegriff nach § 1666 BGB gibt es mittlerweile Divergenzen in der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG (ausführlich dazu Kepert 2019a und 2019b). Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass im Rahmen des die Gesetzesreform begleitenden Forschungsprojekts „Hochproblematische Kinderschutzverläufe – Betroffenen eine Stimme geben“ der dringende Bedarf nach einer Legaldefinition für den Begriff der Kindeswohlgefährdung ermittelt wurde. So wurde insbesondere von den befragten Fachkräften der Jugendämter die Bedeutung einer Legaldefinition der Kindeswohlgefährdung für einen gelingenden Kinderschutz hervorgehoben (vgl. Feist-Ortmanns/Macsenaere 2020). Leider wurde dieses Forschungsergebnis mit dem KJSG nicht aufgegriffen.

Weiterhin wurden dringend notwendige Regelungen in § 8a Abs. 3 SGB VIII nicht aufgegriffen. Aus Anlass eines Kinderschutzfalls können sich Hinweise für eine Gefährdung weiterer Kinder ergeben. Sofern für diese Kinder aber mangels entsprechender Konkretisierung des Sachverhalts noch keine konkrete Gefahrenlage angenommen werden kann, ist de lege lata ein Handeln nach § 8a Abs. 3 SGB VIII nicht geschuldet. Ob dies sachgerecht ist, kann allerdings sehr bezweifelt werden.

Weiterhin erfährt die Neuregelung der Schnittstelle von Familiengericht und Jugendamt größere Kritik (vgl. z.B. Beckmann/Lohse 2021, S.3) Nach § 50 SGB VIII sollen künftig die Jugendämter in Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 BGB dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vorlegen. Dieses Dokument soll ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung beinhalten, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen soll das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorlegen. Diese mögliche Vorlage des Hilfeplans in Kinderschutzfällen kann im Klient*innenverhältnis dazu führen, dass die Vertrauensbeziehung zwischen den beteiligten pädagogischen Mitarbeiter*innen und den Eltern sowie den jungen Menschen gestört wird. Wie sich diese Änderung in der Praxis tatsächlich auswirken wird, muss genau beobachtet werden.

4.2 Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff SGB VIII

Im Kontext der Weiterentwicklungen im Kinderschutz haben sich ebenfalls Änderungen im Bereich des Betriebserlaubnisrechts nach §§ 45 ff. ergeben. Die Neuregelungen zum nachträglichen Einschreiten bei einer Nichtgewährleistung des Kindeswohls sind zu begrüßen. Zu hinterfragen sind allerdings die Neuregelungen hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Bei der Prüfung dieser Tatbestandsvoraussetzung geht es um den ordnungsrechtlich zu fordernden unerlässlichen Mindeststandard zur Gewährleistung des Kindeswohls. Da die Bestimmung der Kindeswohlgewährleistung in Abhängigkeit von der verfolgten Konzeption des Trägers aber nicht einfach zu bestimmen ist, erfolgt mittels der in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII enthaltenen Vorgabe eine Konkretisierung des unbestimm-

ten Rechtsbegriffs. Mit § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird eine – nicht abschließende – Regelvermutung für die Gewährleistung des Kindeswohls aufgestellt. Mit Art. 1 des KJSJG sind die gesetzlichen Regelbeispiele nun erweitert worden. Insbesondere ist mit Nr. 1 das Regelbeispiel der Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers neu eingefügt worden. Eine „jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs“ erfolgt durch § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Mit dieser Vorgabe wird regelbeispielhaft normiert, wann ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht besitzt. Durch diese gesetzliche Konstruktion soll das Regelbeispiel der Zuverlässigkeit nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII mittels weiterer Regelbeispiele eine nähere Konkretisierung erhalten. Letztendlich wird damit ein Regelbeispiel mittels weiterer Regelbeispiele konkretisiert. Die Tatbestandsvoraussetzung der Kindeswohlgefährdung soll mittels des Regelbeispiels der Zuverlässigkeit, welches wiederum durch weitere Regelbeispiele selbst näher definiert werden soll, konkretisiert werden. Die Heimaufsichtsbehörden hatten eine umfassendere Kontrollmöglichkeit für die Prüfung der Kindeswohlgefährdung von freien Trägern gefordert. Durch den neuen Prüfgegenstand der Zuverlässigkeit sollte die Prüfung erweitert werden. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass mittels der Neuregelung Fällen von Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen effektiv begegnet werden kann. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass unklar ist und bleibt, welche Ereignisse nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtig sind. Nach dieser Norm sind Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte Vorgabe, welche einen erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet (siehe hierzu auch Mörsberger in Wiesner § 47 Rn. 7c.). Dies ist unter rechtsstaatlichen Aspekten problematisch.

4.3 Maßnahmen im Ausland

Im Vorfeld der Reform wurde von der Politik gefordert, Auslandsmaßnahmen schärfer zu kontrollieren. Aus Sicht freier Träger ist die Durchführung von Auslandsmaßnahmen durchaus erfolgreich, wenn sie sich nach klaren Qualitätsstandards ausrichtet, was auch durch wissenschaftliche Evaluation erwiesen ist (InHaus 2015). Der Gesetzgeber kommt dieser Forderung durch die Neufassung des § 38 SGB VIII nach und führt dort alle Regelungen zu Maßnahmen im Ausland zusammen. Relevant für die praktische Durchführung von Maßnahmen im Ausland ist insbesondere die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung sowie die Überprüfung des Leistungserbringers durch den Leistungsträger vor Ort (vgl. Esser 2021).

4.4 Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen

Neben den Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen nun auch in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt und implementiert werden. Zur Gewährleistung dieses verbesserten Schutzes in Pflegeverhältnissen wird das Jugendamt in § 37 b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet. Außerdem sieht das KJSJG für das im Vorfeld der Reformdebatte stark diskutierte Thema der Dauerverbleibensanordnung eine Neuregelung vor. So wird die Sicherung der Kontinuität von Lebensverhältnissen geregelt, indem § 37c Abs. 1 SGB VIII formuliert, dass die Perspektivklärung in den Hilfeplangesprächen regelmäßig zu thematisieren und dokumentieren ist. Es wird dazu in § 1632 Abs. 4 BGB klargestellt, dass auch ein Verbleib bei der Pflegefamilie auf Dauer angeordnet werden kann, unter der Voraussetzung, dass sich die Verhältnisse bei den Eltern trotz unterstützender Hilfemaßnahmen nicht verbessert haben und auch zukünftig keine solche Verbesserung zu erwarten ist. Eine Möglichkeit die Verbleibensanordnung aufzuheben soll nach § 1696 Abs. 3 BGB allerdings gegeben sein, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson dieses nicht

mehr gefährdet.

Mit einer weiteren Neuregelung in § 77 Abs. 2 SGB VIII soll die Qualität der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern nach § 37 Abs. 1 SGB VIII sowie von Pflegepersonen nach § 37a SGB VIII verbessert werden. Die Übernahme der Kosten auch für diese Leistung soll an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft werden.

Mit Blick auf die Notwendigkeiten struktureller Verbesserung im Kinderschutz ist die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unbedingt notwendig. Um einen bestmöglichen Kinderschutz, der auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder anderen strukturellen Benachteiligungen miteinschließt, zu erreichen, sind gemeinsame Anstrengungen von öffentlichen wie freien Trägern, aber auch von politischer Seite notwendig. Der Beginn ist mit der Novellierung des SGB VIII und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geschaffen. Die Umsetzung bedarf der Anstrengungen aller Institutionen des Kinderschutzes.

5. Fazit und Ausblick

Das vorliegende Gesetz nimmt auf unterschiedlichen Ebenen wichtige Änderungen und Verbesserungen vor. Besonders das längst überfällige Angehen und Umsetzen der UN-Behindertenrechtskonvention durch die inklusive Lösung ist sehr zu begrüßen, auch wenn mutigere Schritte und ein schnelleres Vorgehen begrüßenswert gewesen wären (siehe auch die Stellungnahme des AGJ in diesem Buch). Im nächsten Schritt bedarf es somit der Initiative der Praxis, freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, um den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Obwohl in § 107 SGB VIII festgehalten wird, dass sich der Kreis der leistungsberechtigten Personen nicht ausweiten soll, wird eine inklusive Ausrichtung nicht ohne Mehrkosten vorstattengehen können. Es bedarf also einer inklusiven Infrastrukturentwicklung vor Ort sowie durch Bundes- und Landespolitik unterstützt (vgl. Kieslinger/Hollweg 2021, 1).

Was die Veränderungen im Kinderschutzbereich anbelangt, gilt es, genau hinzusehen, um fachliche Standards nicht abzusenken, gleichzeitig aber die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gefährdung zu schützen.

Der BVkE und die Caritas fordern eine umfassende Evaluierung der Effekte der Gesetzesänderung, um in einem Fachdiskurs bewerten zu können, ob die Intention der Gesetzesänderung erreicht wurde. Besonders in den Bereichen der Prävention, des Kinderschutzes, der Partizipation und der Hilfe für junge Erwachsene sind wichtige Ziele formuliert, deren Umsetzung durch die neue Rechtspraxis einer qualifizierten und kontinuierlichen wissenschaftlichen Überprüfung bedarf. Explizit für das Ziel der Inklusion ist eine Evaluation der ersten Schritte gesetzlich festgelegt, aber auch die anderen Gesetzesänderungen bedürfen einer wissenschaftlichen Ergebniserhebung als Grundlage für den Weiterentwicklungsprozess des SGB VIII.

Um den Inklusionsanspruch in den Hilfstrukturen vor Ort zu implementieren, braucht es förderliche Rahmenbedingungen auf Landesebene, engagierte Kommunen und freie Träger, die gemeinsam vorangehen und sich den Fragen auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe in ihrer Umsetzung stellen: Wie kann Jugendhilfeplanung partizipativ, innovativ und inklusiv gestaltet werden? Wie kann die inklusive Ausgestaltung der Hilfeplanung gelingen? Wie können inklusive Hilfen den heterogenen Bedarfen der jungen Menschen am ehesten gerecht werden? Wie gestaltet sich die Elternarbeit in den inklusiven Hilfen aus? Welche Maßnahmen der Personalentwicklung braucht es dafür? Welche Einrichtungsstrukturen sind zukünftig erforderlich? Ein solches Vorgehen hat nicht nur Modellcharakter, sondern muss auch als Innovationsmotor dienen, um inklusive Erziehungshilfen in

der Fläche verankern zu können. Damit die finanziellen und fachlichen Grundlagen dafür geschaffen werden können, braucht es nicht zuletzt geeignete Rahmenbedingungen vonseiten der strukturverantwortlichen Akteur*innen auf Bundesebene. Ohne eine hinreichend finanzielle Unterstützung von Bund, Ländern und Kommunen lässt sich eine barrierefreie Kinder- und Jugendhilfe nicht realisieren. Inklusion ist nicht umsonst: Es bedarf sowohl finanzieller als auch ideeller Investitionen in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe!

Im KJSG liegen viele Chancen, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsfähig aufzustellen. Das inklusive Paradigma gilt es schnellstmöglich zu implementieren und in der Verantwortung für alle jungen Menschen und deren Familien umzusetzen sowie aktiv mitzugestalten. Erfahrungen aus der Praxis und die Ergebnisse der Begleitevaluation müssen in einem breiten Bündnis von öffentlichen und freien Trägern sowie Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft diskutiert und reflektiert werden.

Literatur

- Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg (2020): Band I. Bericht und Empfehlungen. Stuttgart, ohne Verlag.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Ausgewählte Zahlen im Überblick, Berlin 2020, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- Carolyn Hollweg, Daniel Kieslinger (2020): Das Modellprojekt Inklusion jetzt! Inklusionsorientierte Erziehungshilfe: Perspektiven, Herausforderungen, Lösungsansätze. In: frühe Kindheit 4/2020, S. 70–73.
- Daniel Kieslinger, Carolyn Hollweg: Meilensteine auf dem Weg zu einer inklusiven Lösung. In: neue caritas 9/2021, S. 13–15.
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 2021, S. 3.
- Heinz Kindler, Christine Gerber, Susanna Lillig (2021) Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., Deutsches Jugendinstitut e. V., München.
- Jan Kepert (2019a): Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB VIII – Zur Unzulässigkeit der Befristung von Leistungsbescheiden im Kinder- und Jugendhilferecht. In: Sozialrecht aktuell 3/2019.
- Jan Kepert (2019b): Kann eine Kindeswohlgefährdung durch einen drohenden sexuellen Missbrauch tatsächlich mittels einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Kontrollauftrag abgewehrt werden? In: Das Jugendamt 7-8/2019, S. 378–382.
- Jan Kepert (2021): Die Reform des SGB VIII durch das KJSG: Neuregelungen im Zusammenhang mit §§ 27 ff., 35a und 41 SGB VIII (Vortrag im Rahmen der Strategiefachtagung des BVKE am 23.04.2021).
- Joachim Klein, Michael Macsenare (Hg.) (2015) InHAus – Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Klaus Esser (2009) Wirkungsorientierte Jugendhilfe – zu Chancen und Risiken fragen Sie Ihr Jugendamt. In: unsere jugend 06/2009. Reinhard Verlag.

- Klaus Esser (2021) Die Chance nutzen: mit dem SGB VIII Reformentwurf die Weichen grundlegend richtig stellen. Wie die große Lösung verwirklicht werden kann und wie den jungen Erwachsenen endlich echte Zukunftschancen mitgegeben werden können. In: unsere jugend 3/2021, Reinhard Verlag.
- Monika Feist-Ortmanns, Michael Macsenaere (2020): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: ohne Verlag.
- Peter-Christian Kunkel, Jan Kepert, Andreas Kurt Pattar (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage. N LPK-SGB VIII, Nomos: Baden-Baden.
- Petra Winkelmann, Petra Wittschorek (2021): Wie erfolgreich sind Hilfen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen? Wirkungsorientierte Qualitätsentwicklung als komplexe Herausforderung, in: Evangelische Jugendhilfe. 1/2021, S.42–50.
- Schönecker, L./Seckinger, M./Eisenhardt, B./Kuhn, A./van Driesten, A./Hahne, C./Horn, J./Strüder, H./Koch, J. (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Online unter: <https://transfertagung-heimziehung.de/projektergebnisse/> (1.6.2021).

II. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226)¹, mit gekennzeichneten Änderungen durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)

| | |
|--|-----------|
| Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften | 29 |
| § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe | 29 |
| § 2 Aufgaben der Jugendhilfe | 29 |
| § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe | 30 |
| § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe..... | 30 |
| § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung..... | 30 |
| § 5 Wunsch- und Wahlrecht | 31 |
| § 6 Geltungsbereich..... | 31 |
| § 7 Begriffsbestimmungen..... | 31 |
| § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | 32 |
| § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung | 32 |
| § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen..... | 33 |
| § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen..... | 34 |
| § 9a Ombudsstellen | 34 |
| § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen | 34 |
| § 10a Beratung | 35 |
| § 10b [ab 1.1.2024 bis 31.12.2027]Verfahrenslotse | 36 |
| Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe | 36 |
| Erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 36 |
| § 11 Jugendarbeit..... | 36 |
| § 12 Förderung der Jugendverbände | 37 |
| § 13 Jugendsozialarbeit | 37 |
| § 13a Schulsozialarbeit | 37 |
| § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 38 |
| § 15 Landesrechtsvorbehalt..... | 38 |
| Zweiter Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie | 38 |
| § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie..... | 38 |
| § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung..... | 39 |
| § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts..... | 39 |
| § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder | 40 |

¹ Die Änderungen durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, (BGBl. I S. 882) die zum 1.1.2023 in Kraft treten, sowie durch Artikel 36 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 19.12.2019 (BGBl. I S. 1948), die zum 1.1.2024 in Kraft treten, sind im vorliegenden Text nicht berücksichtigt.